



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

B., I.: Duverdy contra Zola.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

hat der Buchhandel zehn Jahre damit vergeudet, das deutsche Volk mit „Prachtwerken“ und „kulturgeschichtlichen Romanen“ zu überschwemmen; und nun dieses entseßliche Gewässer sich verläuft, paßt die Cottasche Buchhandlung, die am deutschen Volke schon so viel, viel Geld verdient hat, richtig den Zeitpunkt ab, nun ihrerseits doch noch Gewinn und womöglich auch noch Ehre einzuheimsen bei einem Unternehmen, das gar nicht in ihre Hände hätte zurückfallen dürfen.

Das einzige, was unser verletztes Gerechtigkeitsgefühl dabei einigermaßen zu versöhnen imstande ist, das ist ein Blick auf das Titelblatt des vorliegenden ersten Bandes von Goethes Werken. Wer Augen hat zu sehen, der sehe! Was steht am Fuße dieses Titelblattes gedruckt? „Stuttgart. J. G. Cottasche Buchhandlung. Gebrüder Kröner, Verlagsbuchhandlung.“ Welche Ironie des Schicksals, daß die stolze Firma, die jahrzehntelang das Monopol ihrer „großen Autoren“ ausgebeutet hat, jetzt die Werke Schillers und Goethes, wie neulich jemand witzig bemerkte, „mit Krönerschem Vorspann“ in die Welt schickt!



Duverdy contra Zola.



ein Preßprozeß, der den Staatsanwalt zu einer glänzenden Rede begeistert, in welcher er vom Gericht den Schutz für die öffentliche Sittlichkeit, für die Grundlagen von Staat und Gesellschaft fordert. Auch kein Nachdrucksprozeß, in welchem einem literarischen Freibeuter der Begriff des geistigen Eigentums in energischer Weise klar gemacht werden soll. Auch keine Privatklage, in welcher ein verleumderisches Pasquill in seiner Lügenhaftigkeit aufgezeigt wird. Nein, ein einfacher Zivilprozeß, zu dem Zwecke angestellt, um das Recht auf den Namen seinem Träger zu erhalten.

Emil Zola war es vorbehalten, wie die französische Literatur um den realistischen oder naturalistischen Roman zu bereichern, so der gesamten Rechtswissenschaft eine neue Art von Prozeß zuzuführen. Sein Realismus begnügt sich nicht damit, Zustände, Handlungen, Anschauungen, Empfindungen gerade so und ganz genau so darzustellen, wie sie sind, nichts zu verschweigen noch zu verhüllen, nichts der Phantasie oder dem Nachdenken des Lesers zu überlassen. Sein Realismus erstreckt sich bis auf die Namen seiner Personen; er will sie nicht erfinden, sondern entnimmt sie direkt der Pariser Welt, die ihn umgiebt. Alexander Dumas begann seinen Roman von der Kameliendame mit dem Bekenntnis, er sei zu jung, um zu erfinden; was er erzähle, sei Selbsterlebtes.

Zola aber ist weit entfernt, sich zu entschuldigen; ein realistischer Romanschriftsteller, meint er, darf nicht eine Person mit dem ersten besten Namen taufen, sondern der Name muß für die Person bezeichnend, also dem Berufskreise derselben entnommen sein; ein realistischer Romanschriftsteller hat das Recht, irgend einen Namen, auch den ehrenwertesten, ganz nach seinen Zwecken zu verarbeiten, nötigenfalls ihn zu besudeln. Ob Zola immer nach diesem Grundsatz verfährt, wagen wir im Hinblick auf seinen Schottischen Prinzen und seine Nana zu bezweifeln. Aber lassen wir seine Aufrichtigkeit oder Unaufrichtigkeit dahingestellt: im vorliegenden Falle hat er zu diesem Rezept gegriffen. Er brauchte einen Namen für den Rat an einem Pariser Gerichtshof, welchen er als einen abgefeimten Schuft darstellt; er schlug das Pariser Adreßbuch auf, entnahm ihm den Namen eines in Paris stadtbekannten Advokaten und übertrug diesen auf jenen Rat. Um noch realistischer zu sein, verlegte er die Wohnung des Rats in dieselbe Straße, in welcher der Advokat früher wohnte, und in deren unmittelbarer Nähe er noch jetzt wohnt. Wer nicht das Glück hat, den Advokaten persönlich zu kennen, zweifelt nicht daran, daß jener zu dem Bilde geseffen hat, welches Zola von dem Räte entwirft. Wer seinen Charakter kennt, schlägt die Hände über dem Kopfe zusammen und fragt, wie es möglich sei, daß ein Romanschriftsteller, also ein Poet, ein Künstler, von den Grundsätzen seiner Kunst aus zu einem solchen Mißgriff gelangen, mit den Grundsätzen seiner Kunst einen solchen Mißbrauch rechtfertigen konnte. Oder soll es keine Grenze für die literarischen Rücksichtslosigkeiten geben? Ich erinnere mich einer Stelle aus Goethes „Dichtung und Wahrheit,“ in welcher der Olympier seine Donnerkeile gegen einen Freund schleudert, welcher eine boshafte Etymologie seines Namens sich in scherzender Weise erlaubt hatte. Herder hatte ein Billet, worin er Goethe um eine Ausgabe von Ciceros Briefen bat, mit den Worten geschlossen:

Der von Göttern du stammst, von Gothen oder vom Rothe,
Goethe, sende sie mir.

Darüber entbrennt Goethe in Zorn; er vergleicht den Namen mit einem Kleide, welches zum Träger gehört, und dessen Verletzung dem Träger zur Unehre gereicht.

Ich biete dem Leser eine juristische Deduktion, und ich muß um die Erlaubnis bitten, ein wenig das juristische Handwerkzeug gebrauchen zu dürfen. Es ist nicht schlimm gemeint; besitzt doch der Nichtjurist in seinem natürlichen Rechtsgefühl nicht bloß eine gewisse Unabhängigkeit des Denkens, die dem geschulten Kenner der Gesetze fehlt, sondern auch einen Fonds von Rechtsdingen, der ihn zu der gemeinsamen Arbeit mit dem Juristen wohl befähigt. Was ihm ermangelt, das ist die juristische Erfahrung, die Kenntniß von tausend Fällen, welche früher sich ereignet und bereits ihre Erledigung gefunden haben, die klare Vorstellung, das volle Bewußtsein von den Grundsätzen, welche in Anwendung zu bringen sind.

In den Zeitungsreferaten über den Pariser Prozeß war fast durchgängig die Frage so gestellt: Gibt es ein Recht auf den Namen? Und darüber wurde hin und her gestritten. Der Advokat Zolas verneinte das natürlich; auf hohem Roßhuhn schreitend erklärte er, in der Bejahung dieses Rechts liege eine Beeinträchtigung der Freiheit des Dichters. Ich denke, Zola hat ein solches Maß von dichterischer Freiheit, und dies nach so vielen Richtungen hin, für sich in Anspruch genommen, daß es ihm besser anstünde, im Gerichtssaal davon zu schweigen. Die dichterische Freiheit ist kein Objekt, zu dessen Maßbestimmung man sich dadurch qualifizirt, daß man eine Reihe von Jahren das Corpus iuris oder den Code oder das Preussische Landrecht theoretisch studirt und praktisch angewendet hat. Ein Gericht ist anders zusammengesetzt als eine Kommission, die einen Staatspreis für das beste literarische Werk der letzten fünf Jahre zu verteilen hat. Aber auch abgesehen hiervon ist doch die Freiheit des Dichters nicht schrankenlos; nicht im Wahnsinn, sondern im holden Wahnsinn rollt sein Auge; darin spricht der große Dramatiker aus, daß die dichterische Freiheit in sich selbst ihre Schranke finde, daß sie unfähig sei zu verbrecherischer Handlung, daß, wo eine solche vorliegt, sie nicht mit der dichterischen Freiheit gedeckt werden dürfe.

Das möchte ich Zola und seinem gerichtlichen Vertreter in Erinnerung bringen, daß der Dichter der bürgerlichen Gesellschaft angehört, daß er in steter Berührung und Wechselwirkung mit ihr bleiben muß, daß aber dies einen gemeinsamen Rechtsboden voraussetzt, einen Rechtsboden, der dem Dichter keine höhere Stellung anweist als dem Bürger. Was auch Emil Zola schreiben mag, ihm ziemt es nicht, sich unter die dichterische Freiheit zu flüchten und sich hier zu isoliren. Geben wir sie ihm hier zu, so wird er nächstens irgend eine andere Handlung, die mit dem Schreiben nichts zu thun hat, mit seiner besonders privilegierten Stellung als Dichter rechtfertigen.

So wie die Frage gestellt ist, d. h. wenn es sich lediglich darum handelte, ob jemand ein ausschließliches Recht auf seinen Namen habe, würde ich sie ohne Bedenken verneinen, und zwar ohne daß es der Bezugnahme auf dichterische Freiheit bedarf. Es giebt kein ausschließliches Recht auf den Namen, einfach aus dem Grunde, weil thatsächlich derselbe Name oft genug einer Mehrheit von Menschen, die nicht von derselben Familie sind, angehört. Das deutsche Volk hat seine Müller und Schulze, das englische seine Smith, das französische seine Duval in einer Unzahl von Vertretern. Unser deutsches Handelsgesetzbuch war gerade deshalb genötigt, nicht einmal hinsichtlich der Firma ein voll ausschließliches Recht anzuerkennen. Bloß an demselben Orte oder in derselben Gemeinde darf jemand, der den Vor- und Zunamen eines bereits etablirten Kaufmanns trägt, seine Firma nicht schlechtthin aus Vor- und Zunamen komponiren, er muß ihr vielmehr einen Zusatz geben, welcher die neue Firma von der alten unterscheidet; an einem andern Orte, in einer andern Gemeinde bedarf es eines solchen Zusatzes nicht.

Aber die Frage ist falsch gestellt. Es handelt sich nicht um die Verwendung eines fremden Namens, sondern um die Verwendung desselben in einer ganz bestimmten Weise, zu einem bestimmten Zwecke.

Die Zwecke können verschieden sein. Über den einen Zweck hat die deutsche Judicatur bereits endgiltig gesprochen, und da der Prozeß gleichfalls ein literarisches Werk betrifft, so erwähne ich seiner mit einigen Worten. Als Wilhelm Hauff seinen „Mann im Monde“ in der süßlich-frivolen Manier Claurens verfaßt und unter diesem Namen publizirt hatte, so strengte Clauren gegen den Verleger des Hauff'schen Opus einen Prozeß an und gewann ihn endgiltig. Denn wenngleich die Absicht Hauffs dahin ging, dem Claurenschen Lesepublikum den Beweis zu liefern, daß die Claurenschen Arbeiten nichts als Nachwerke seien, allesamt nach einem bestimmten Recepte, und zwar nach einem lieberlichen angefertigt, allesamt so wenig originell in Anlage und Ausführung, daß es einem angehenden, jugendlichen Schriftsteller von Geschicklichkeit und mit gutem Willen möglich sei, die Claurenschen Leser glauben zu machen, sie hätten ein Werk ihres Meisters in Händen, so haben doch die deutschen Gerichte ein solches Verfahren für unzulässig erklärt. So sittlich rein auch die Absichten Hauffs gewesen waren, so suchte er sie doch mit einer Täuschung der Leser durchzuführen; er bot ihnen ein Werk als ein Claurensches dar, während es eine bloße Imitation war. Aber auch wenn der „Mann im Monde“ gar keine Leser gefunden hätte, wenn kein einziges Exemplar verkauft worden wäre, so hätte doch der Prozeß zu Gunsten Claurens entschieden werden müssen; denn die bloße Publikation eines Buches unter dem Namen eines fremden Schriftstellers oder selbst unter dem einem fremden Schriftsteller feststehend zukommenden Pseudonym enthält denselben Mißbrauch, dessen sich ein Kaufmann schuldig macht, welcher seine Waare unter der Marke eines andern Kaufmanns in die Handelswelt hinausgeschickt. Wir haben 1877 ein Gesetz über den Markenschutz erhalten, welches das Recht an der kaufmännischen Marke allseitig bestimmt; was die Marke bei der kaufmännischen Waare bedeutet, das besagt der Name bei einem literarischen Erzeugnis, beide verkündigen die Autorschaft.

Also der Gebrauch eines fremden Namens ist nicht schlechtthin rechtlich unzulässig; auf den Zweck kommt es an, der mit dem Gebrauch des fremden Namens verbunden wird. Ist dieser sittlich billigenswert oder auch nur unverwerflich, so liegt keine Rechtswidrigkeit vor. Wäre es anders, in welcher Lage würden sich unsre Lustspielsichter befinden, welche tagtäglich Personen unter fremden Namen einführen! Und was auf der Schaubühne geschieht, soll das Abbild des wirklichen Lebens sein.

Der Zweck Zolas war, den fremden Namen bei der Darstellung eines abgefeimten Schurken zu verwenden, eines Menschen, der um so verächtlicher und verbrecherischer erscheint, als er kraft seines Berufs verpflichtet ist, die Übelthäter zu bewältigen, das Recht zum Siege zu führen. Wenn der Vertreter

Grenzboten I. 1882.

Duverdy's ausführte, daß kein Mann von Ehre es zugeben könne, daß sein Name im „Mssommoir“ zwischen Lantier, Coupeau und Gervaise genannt werde, so hat er sich ungenau ausgedrückt. Niemand dürfte Widerspruch erheben, wenn unter seinem Namen jemand jenen Leuten die Sittlichkeit predigte und den Rückweg in die bürgerliche Gesellschaft zeigte. Offenbar ging die Meinung des Vertreters Duverdy's dahin, daß mit dem Namen eines ehrenhaften Mannes nicht ein Teilnehmer der ekelhaftesten Gemeinheiten bezeichnet werden dürfe. Darin liegt ein Eingriff in seine Persönlichkeit, eine Mißachtung seiner Persönlichkeit; er ist zwar keine Beleidigung und keine Verleumdung, aber er ist ärger als ein freches Schimpfwort, und er wiegt fast gleich schwer wie die Verleumdung, wie die Anschuldigung, daß jene Gemeinheiten von dem wirklichen Namensträger begangen worden seien.

Vor solchen und ähnlichen Eingriffen in die Persönlichkeit ist freilich bei den Juristen unsrer Tage wenig oder gar nicht die Rede. Anscheinend ein schönes Zeugnis für den sittlichen Stand unsrer Gesellschaft, weil daraus hervorgeht, daß solche Eingriffe nicht vorkommen. Aber es ist nicht bloß die Aufgabe der Rechtswissenschaft, für den Tag und die augenblicklichen Bedürfnisse des Lebens zu schaffen. Auch die juristischen Erzeugnisse der Vergangenheit soll sie auf sammeln und verwahren, bis der rechte Augenblick kommt, in welchem der aufgestapelte juristische Schatz seine Verwendung finden kann.

Es ist in neuerer Zeit in der Tagespresse so oft vom römischen Recht die Rede gewesen, daß ich mich nicht des weitern darüber auszulassen brauche, daß unter allen Völkern das römische die vollendetste Rechtswissenschaft und die entwickeltsten Rechtsbegriffe besessen hat. Eben in dem römischen Rechte nun wird der Begriff der Injurie in einem doppelten Sinne genommen. Einmal in dem Sinne der heutigen Ehrverletzung. Sodann aber in dem Sinne des oben von mir erörterten Eingriffs in die fremde Persönlichkeit. Eines solchen Eingriffs macht sich z. B. derjenige schuldig, der ein Testament, welches ein Freund ihm in Verwahrung gegeben hat, in der Absicht, diesen zu verletzen, anderen vorliest; ferner, wer wider besseres Wissen einen freien Menschen als seinen Sklaven ausgiebt; ferner, wer einen andern daran hindert, im Meere der Fischerei nachzugehen oder auf einem öffentlichen Platze sich aufzuhalten, kurz, wer einen andern an dem Gebrauch der sogenannten gemeinen oder öffentlichen Dinge verhindert. Vielleicht kann man auch diejenigen Fälle hierher zählen, welche sonst wohl als Verletzungen der ökonomischen Ehre ausgegeben werden (z. B. wenn jemand, um den Hauptschuldner zu kränken, dessen Bürgen um Zahlung angeht, während der Hauptschuldner zur Zahlung bereit ist, oder wenn jemand wider besseres Wissen jemanden als seinen Schuldner zur Zahlung auffordert); denn für die sogenannte ökonomische Ehre haben bloß die wirtschaftlich thätigen Klassen der Bevölkerung Sinn und Empfindung.

Hierher gehört auch die Verschuldung Zolas. Er selber hat bekannt, daß er nicht zufällig seinem Schufte den Namen Duverdy gegeben; er hat ihn ab-

sichtlich gewählt, nachdem er sich aus dem Adresskalender davon überzeugt, daß der Träger des Namens ein Advokat an demselben Pariser Gerichtshofe sei, dessen Rat er schildert. Absichtlich hat er ihm auch die Wohnung gegeben, die der Advokat früher inne hatte. Wenn darin nicht die Absicht liegt, den Advokaten zu kränken, so liegt unbedingt darin die bewußte Geltendmachung der eigenen, angeblich literarischen Interessen auf Kosten des Advokaten, und darum eine nicht geringere Verschuldung als in der Absicht, zu kränken. Auch in den oben aus dem römischen Rechte angeführten Fällen wird nicht immer der von unsern Juristen so sehr betonte *animus iniuriandi* verlangt, namentlich nicht in dem Falle, daß ein Fischer den andern an der Fischerei auf hohem Meere, daß einer den andern an der Benutzung der öffentlichen Plätze eigenmächtig verhindert. Die bewußte Eigenmacht enthält die absichtliche Nichtachtung einer fremden Persönlichkeit, die rücksichtslose Durchführung eigener Interessen unter Verletzung der gleichberechtigten fremden. Dabei kann keine bürgerliche Ordnung bestehen; an Stelle der Coexistenzmaxime würde die in Mitteln aller Art nicht wählerische Selbstsucht treten.

In den letzten Jahren machte die Schrift Iherings, worin er den „Kampf ums Recht“ als notwendig hinstellte, die Runde um die Welt; es war ausgeführt, daß, wer für das eigne Recht eintritt, die Interessen der gesamten Rechtswelt wahrnimmt. Wenn je, so bewährt sich die Richtigkeit dieses Gedankens im vorliegenden Falle. Gegenüber den Künsten und Listten des realistischen Romans ist die wissenschaftliche Kritik zu schwach; sie darf die Bundesgenossenschaft des wahrhaften Rechts nicht verschmähen.

J. B.



Gladstone und das Oberhaus.



aum war im englischen Parlamente die Adressdebatte beendet, als neben der Schwierigkeit, die wir in der vorigen Nummer dieses Blattes besprachen, und die jetzt durch eine Erklärung Gladstones gehoben oder doch weniger bedenklich geworden zu sein scheint, eine zweite auftaucht, welche die Existenz des liberalen Ministeriums ebenfalls in Frage zu stellen geeignet war. Wir meinen den Konflikt, der infolge des Umstandes drohte, daß das Oberhaus den Beschluß gefaßt hatte, eine Spezialkommission niederzusetzen, welche die Wirkungen der irischen Landakte untersuchen und zu diesem Zwecke befugt sein sollte, Zeugen vorzuladen und zu vereidigen.

Ob wir die Sache weiter verfolgen, erinnern wir kurz an den Charakter und das Recht des Oberhauses. Dasselbe war ursprünglich eine Versammlung der territorialen Aristokratie der drei vereinigten Reiche Großbritannien und Irland, deren Vertreter lediglich kraft ihres Geburtsrechtes Sitze im Hause einnahmen. Später aber und besonders seit Georg dem Dritten nahm es einen volkstümlichen Charakter an, indem die Krone sich ihres Rechtes bediente, die Versammlung durch verdiente Männer zu ergänzen, und indem außer solchen,